gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: ADBL Tire and Rubber Cleaner

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Generalreiniger

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

CCK e-commerce GmbH Industriestrasse 23 CH-5036 Oberentfelden Tel. +41 (0) 79 867 91 60 info@carcareking.ch

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse 24h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Skin Corr. 1: Hautverätzung, Kategorie 1, H314

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



Gefahrenhinweise:

Skin Corr. 1: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

 $P101: Ist \ \"{a}rzt licher \ Rat \ erforderlich, \ Verpackung \ oder \ Kennzeichnungset ik ett \ bereithalten.$

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

 $Alkohole,\ C12-14,\ ethoxyliert;\ D-Glucopyranose,\ Oligomere,\ Decyloctylglycoside;\ Natriummetasilikat-Pentahydrat;\ Kaliumhydroxid$

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 1/15

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung					
CAS: EC:	111-76-2 203-905-0	2-Butoxyethanol(1)	ATP ATP18	3				
Index:	203-903-0 603-014-00-0 01-2119475108-36- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H331; Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	③	4 - <7 %			
CAS:	68439-50-9	Alkohole, C12-14, eth	oxyliert(1) Selbsteing	estuft				
	500-213-3 Nicht zutreffend 01-0000017430-80- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr)	4 - <7 %			
CAS:	68515-73-1	D-Glucopyranose, Oli	gomere, Decyloctylglycoside ⁽¹⁾ Selbsteing	estuft				
	500-220-1 Nicht zutreffend 01-2119488530-36- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318 - Gefahr	43	4 - <7 %			
CAS:	10213-79-3	Natriummetasilikat-P	entahydrat ⁽¹⁾ Selbsteing	estuft				
	600-279-4 Nicht zutreffend 01-2119449811-37- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1B: H314; STOT SE 3: H335 - Gefahr	**************************************	2 - <4 %			
CAS:	1310-58-3	Kaliumhydroxid ⁽¹⁾	Selbsteing	estuft				
	215-181-3 019-002-00-8 01-2119487136-33- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr	**\(\bar{1}\)	2 - <4 %			
CAS:	64-02-8	Tetranatriumethylend	liamintetraacetat ⁽¹⁾ Selbsteing	estuft				
	200-573-9 607-428-00-2 01-2119486762-27- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H332; Eye Dam. 1: H318; STOT RE 2: H373 - Gefahr	\$	2 - <4 %			

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside CAS: 68515-73-1 EC: 500-220-1	% (Gew./Gew.) >=10: Eye Dam. 1 - H318 1<= % (Gew./Gew.) <10: Eye Irrit. 2 - H319
Kaliumhydroxid CAS: 1310-58-3 EC: 215-181-3	% (Gew./Gew.) >=5: Skin Corr. 1A - H314 2<= % (Gew./Gew.) <5: Skin Corr. 1B - H314 0,5<= % (Gew./Gew.) <2: Skin Irrit. 2 - H315 % (Gew./Gew.) >=0,5: Eye Irrit. 2 - H319

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung Akute Toxizität			
2-Butoxyethanol	LD50 oral	1200 mg/kg	Ratte
CAS: 111-76-2	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 203-905-0	LC50 Einatmung	3 mg/L	
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 68439-50-9	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 500-213-3	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Kaliumhydroxid	LD50 oral	388 mg/kg	Ratte
CAS: 1310-58-3	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 215-181-3	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	LD50 oral	1913 mg/kg	Ratte
CAS: 64-02-8	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 200-573-9	LC50 Einatmung	11 mg/L (ATEi)	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 2/15

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren, da der Austritt aus dem Magen Schäden an der Schleimhaut der oberen Verdauungswege und das Einatmen an den Schleimhäuten der Atemwege verursachen kann. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden. Bei Bewusstseinsverlust nichts oral verabreichen, außer es wird vom Arzt angewiesen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 3/15

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 6: MABNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 25 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
2-Butoxyethanol (1)	MAK (8h)	10 ppm	49 mg/m ³
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	MAK (STEL)	20 ppm	98 mg/m ³

⁽¹⁾ Haut

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	150 mg/g (NULL)	Butoxyessigsäure (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	125 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmen	1091 mg/m³	246 mg/m ³	98 mg/m ³	Nicht relevant
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 68439-50-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2080 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-213-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	294 mg/m ³	Nicht relevant
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 68515-73-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	595000 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-220-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	420 mg/m ³	Nicht relevant
Natriummetasilikat-Pentahydrat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 10213-79-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,49 mg/kg	Nicht relevant
EC: 600-279-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6,22 mg/m ³	Nicht relevant
Kaliumhydroxid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1310-58-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 215-181-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m³
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 64-02-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-573-9	Einatmen	Nicht relevant	3 mg/m³	Nicht relevant	1,5 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung	Identifizierung		Lokale	Systematische	Lokale
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	6,3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmen	426 mg/m ³	147 mg/m³	59 mg/m ³	Nicht relevant
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 68439-50-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1250 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-213-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	87 mg/m ³	Nicht relevant
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	35,7 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 68515-73-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	357000 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-220-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	124 mg/m³	Nicht relevant
Natriummetasilikat-Pentahydrat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,74 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 10213-79-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,74 mg/kg	Nicht relevant
EC: 600-279-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,55 mg/m³	Nicht relevant
Kaliumhydroxid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1310-58-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 215-181-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m³
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 64-02-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-573-9	Einatmen	Nicht relevant	1,2 mg/m³	Nicht relevant	0,6 mg/m ³

PNEC:

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
2-Butoxyethanol	STP	463 mg/L	Frisches Wasser	8,8 mg/L
CAS: 111-76-2	Boden	2,33 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L
EC: 203-905-0	Intermittierende	26,4 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	34,6 mg/kg
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3,46 mg/kg
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	STP	10000 mg/L	Frisches Wasser	0,074 mg/L
CAS: 68439-50-9	Boden	1 mg/kg	Meerwasser	0,007 mg/L
EC: 500-213-3	Intermittierende	0,004 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	66,67 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	6,66 mg/kg
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	STP	560 mg/L	Frisches Wasser	0,176 mg/L
CAS: 68515-73-1	Boden	0,654 mg/kg	Meerwasser	0,018 mg/L
EC: 500-220-1	Intermittierende	0,27 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,516 mg/kg
	Oral	0,11111 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,152 mg/kg
Natriummetasilikat-Pentahydrat	STP	1000 mg/L	Frisches Wasser	7,5 mg/L
CAS: 10213-79-3	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	1 mg/L
EC: 600-279-4	Intermittierende	7,5 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	STP	43 mg/L	Frisches Wasser	2,2 mg/L
CAS: 64-02-8	Boden	0,72 mg/kg	Meerwasser	0,22 mg/L
EC: 200-573-9	Intermittierende	1,2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,11 mm)	CAT III	EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 6/15

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2022	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2022 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Flüssigkeit
Farbe: Charakteristisch
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant **

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 103 °C
Dampfdruck bei 20 °C: 2323 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 12239,1 Pa (12,24 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1065,9 kg/m³

Relative Dichte bei 20 °C: 1,066

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Nicht relevant *

Konzentration:

Nicht relevant *

pH: 13 - 14

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 7/15

^{*}Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

69 °C Flammpunkt:

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 238 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant * Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Nicht zutreffend Medianwert des äquivalenten Durchmessers:

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant * Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant * Nicht relevant * Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant * Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Nicht relevant *

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant * Brechungsindex: Nicht relevant *

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

	Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
ſ	Starke Säuren vermeiden	Direkte Einwirkung vermeiden.	Vorsicht	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) **Seite 8/15**

^{*}Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Ätzendes Produkt, die Einnahme verursacht Verbrennungen mit Zerstörung des Gewebes in dessen Gesamtdicke. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Vor allem die Berührung mit der Haut hat die Zerstörung des Gewebes in voller Tiefe zur Folge und verursacht Verbrennungen. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: 2-Butoxyethanol (3); 2-Propanol (3)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- $\hbox{F-} \quad \hbox{Spezifische Zielorgan-Toxizit\"{a}t (STOT)-einmalige Exposition:}$

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute	e Toxizität	Gattung
2-Butoxyethanol	LD50 oral	1200 mg/kg (ATEi)	Ratte
CAS: 111-76-2	LD50 kutan	3000 mg/kg	Kaninchen
EC: 203-905-0	LC50 Einatmung	3 mg/L (ATEi)	

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 9/15

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 68439-50-9	LD50 kutan		
EC: 500-213-3	LC50 Einatmung		
Kaliumhydroxid	LD50 oral	388 mg/kg (ATEi)	Ratte
CAS: 1310-58-3	LD50 kutan		
EC: 215-181-3	LC50 Einatmung		
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	LD50 oral	1913 mg/kg (ATEi)	Ratte
CAS: 64-02-8	LD50 kutan		
EC: 200-573-9	LC50 Einatmung	11 mg/L (ATEi)	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
2-Butoxyethanol	LC50	1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 111-76-2	EC50	1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 203-905-0	EC50	911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	LC50	>10 - 100 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 68439-50-9	EC50	>10 - 100 mg/L (48 h)		Krebstier
EC: 500-213-3	EC50	>10 - 100 mg/L (72 h)		Alge
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	LC50	126 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
CAS: 68515-73-1	EC50	151 mg/L (48 h)	Acartia tonsa	Krebstier
EC: 500-220-1	EC50	27 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	LC50	121 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 64-02-8	EC50	140 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 200-573-9	EC50	Nicht relevant		

Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
2-Butoxyethanol	NOEC	100 mg/L	Danio rerio	Fisch
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	NOEC	100 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	NOEC	1,8 mg/L	Danio rerio	Fisch
CAS: 68515-73-1 EC: 500-220-1	NOEC	2 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	NOEC	25,7 mg/L	Danio rerio	Fisch
CAS: 64-02-8 EC: 200-573-9	NOEC	25 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbau	ubarkeit
2-Butoxyethanol	BSB5	0,71 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 111-76-2	CSB	2,2 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 203-905-0	BSB/CSB	0,32	% Biologisch abgebaut	96 %

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 10/15

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbau	ıbarkeit
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 68515-73-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 500-220-1	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-Butoxyethanol	FBK	3
CAS: 111-76-2	POW Protokoll	0,83
EC: 203-905-0	Potenzial	Niedrig
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	FBK	2
CAS: 64-02-8	POW Protokoll	-13
EC: 200-573-9	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorpti	Absorption/Desorption		ykeit
2-Butoxyethanol	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m³/mol
CAS: 111-76-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 203-905-0	σ	2,729E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
D-Glucopyranose, Oligomere, Decyloctylglycoside	Koc	50	Henry	1,2E-8 Pa·m³/mol
CAS: 68515-73-1	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 500-220-1	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nein
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	Koc	1046	Henry	0E+0 Pa·m³/mol
CAS: 64-02-8	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nein
EC: 200-573-9	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nein

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP8 ätzend, HP6 akute Toxizität

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) **Seite 11/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT **

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

14.1 UN-Nummer oder ID- UN3267

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Versandbezeichnung: (Natriummetasilikat-Pentahydrat)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8 Etiketten: 8

14.4 Verpackungsgruppe: II **14.5 Umweltgefahren:** Neir

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274
Tunnelbeschränkungscode: E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

14.1 UN-Nummer oder ID- UN3267

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Versandbezeichnung: (Natriummetasilikat-Pentahydrat)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

 Etiketten: 8

 14.4 Verpackungsgruppe: II

14.4 Verpackungsgruppe: II14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274

EMS-Codes: F-A, S-B

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L Segregationsgruppe: SGG18

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

eförderung auf Nicht relevant

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:



14.1 UN-Nummer oder ID- UN3267

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Versandbezeichnung: (Natriummetasilikat-Pentahydrat)

14.3Transportgefahrenklassen:8Etiketten:814.4Verpackungsgruppe:II14.5Umweltgefahren:Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9 Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf

Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 12/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

⁻ FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Nichtionische Tenside	5 <= % (Gew./Gew.) < 15
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Phosphonate	% (Gew./Gew.) < 5
EDTA und dessen Salze	% (Gew./Gew.) < 5

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

-in Scherzspielen;

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

88

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 13/15

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ANGABEN ZUM TRANSPORT (ABSCHNITT 14):

· UN-Nummer

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 3: H331 - Giftig bei Einatmen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4: H302+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

 $\label{eq:charge_equation} \mbox{Aquatic Chronic 3: H412 - Sch\"{a}dlich f\"{u}r\ Wasserorganismen,\ mit\ langfristiger\ Wirkung.}$

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Skin Corr. 1: Berechnungsmethode Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 14/15

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ADBL Tire and Rubber Cleaner

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 09.12.2014 Revision: 18.11.2024 Fassung: 4 (ersetzt 3) Seite 15/15